Vereinssatzung Förderverein Grundschule Marbach

Grundschule
Marbach

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen: Förderverein Grundschule Marbach

(2) Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, im Stadtbezirk Marbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Wesen und Aufgaben des Vereins

(1) Der Vereinszweck ist die ideelle und materielle Unterstützung der pädagogischen Aufgaben der Grundschule Marbach. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a. Öffentlichkeitsarbeit
b. Gewinnung von Mitgliedern
c. Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen, sowie Unterstützung von Schulprojekten
d. Unterstützung der an der Schule vorhandenen Arbeitsgemeinschaften
e. Unterstützung, Einführung und Erweiterung von Betreuungsangeboten
f. Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für die Schule
g. Unterstützung der Schule bei sozialen Projekten
h. Unterstützung von Aktivitäten die der Gemeinschaftserziehung dienen (z.B. Klassenfahrten, Wandertage, Schullandheimaufenthalte)
i. Unterstützung benachteiligter Schüler und Schülerinnen

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Um die satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können ist der Verein berechtigt auch Personal mit Dienstvertrag einzustellen.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Will eine Person Mitglied des Vereins werden, so muss ein schriftlicher Antrag gegenüber dem Vorstand gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:
   a) mit dem Tod des Mitglieds;
   b) durch freiwilligen Austritt;
   c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
   d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Eine Beitragsrückzahlung erfolgt prinzipiell nicht.

(3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Nennung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Begründung dem Mitglied bekanntzumachen.

(5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder an Teilen dieses Vermögens.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Es handelt sich nicht um finanzielle Leistungen, sondern nur im Ehrenamt.

§ 7 Organe des Vereins

(1)
   a) der Vorstand
   b) der erweiterte Vorstand
   c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand und erweiterte Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind immer zwei zusammen vertretungsberechtigt.
Weiteres Vorstandsmitglied kraft Amtes ist die Schulleitung. Die Schulleitung ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.

(2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500 € verpflichten, der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedürfen.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus drei bis zu fünf Beiräten von denen zwei vom Elternbeirat delegiert werden können.

(4) Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder und drei Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ernennen, welches das Amt kommissarisch

weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen.

(5) Wahlmodus:
Gewählt wird der 1. Vorstand, der Kassierer und 3 Beiräte in den ungeraden Kalenderjahren. Gewählt werden der 2. Vorstand und der Schriftführer in den geraden Kalenderjahren.

(6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

a. Führung der laufenden Geschäfte,
b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
c. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
d. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
e. Beschluss der Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
f. Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(8) Die Beschlüsse sind zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich nach § 126 BGB mindestens 2 Wochen vor der Versammlung. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Personen.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden oder einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Haftung

(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- oder Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Marbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 22.04.2015 in Villingen-Schwenningen, im Stadtbezirk Marbach von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.